

Vereinsatzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Heimatverein Heilsbronn e. V.
2. Sitz des Vereins ist Heilsbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Hierunter fallen insbesondere:

- a) die Erforschung der Geschichte Heilsbronns und seiner Umgebung,
- b) Erhaltung, Schutz und Pflege des heimatlichen Brauchtums, alter Überlieferungen und Sammlungen,
- c) Beratende Mitwirkung bei der Durchführung von Verschönerungen und Verbesserungen des Ortsbildes oder einzelner Teilbereiche,
- d) Leitung, Weiterentwicklung und Pflege eines stadtgeschichtlichen Museums in Heilsbronn (Konventhaus) und der Heimatstuben (Katharinenturm). Dazu gehört auch die Betreuung der Besucher beider Einrichtungen.
- e) Ausbildung und Weiterbildung von Museumsführern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nebenbetrieben) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere begünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, vorrangig zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt darüber, welcher Körperschaft oder welchen Körperschaften das Vereinsvermögen zugewendet wird.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder die zu einer ideellen oder materiellen Förderung des Vereins bereit sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins oder um die Zwecke des Vereins insbesondere Heimatpflege und Heimatkunde besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder sowie stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über einen eingebrachten Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verwendung der Aufnahmeformulare zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösen, Erlöschen oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) grob gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - c) mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.Der Betroffene kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Darüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie volljährig sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

III. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und (soweit vorhanden) dem Museumsleiter.
2. Die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme des Museumsleiters, erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ergänzung für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Festlegung der Zahl der Beiräte und der Erlass von Vereinsordnungen sowie sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die in Absatz 2 genannten Mitglieder sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 15 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16 Museumsleiter

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Museumsleiter zu bestimmen und anzustellen.
2. Aufgaben des Museumsleiters sind:
 - a) die Leitung und Führung des stadtgeschichtlichen Museums und der Heimattuben
nach den Vorgaben des Vorstands
 - b) Auswahl und Bestellung von Personen, die als Museumsführer ausgebildet und eingestellt werden. Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht zu.
 - c) Erwerb von Museumsgegenständen im Einvernehmen mit dem Vorstand
 - d) Vertretung des Museums und der Heimattuben in der Öffentlichkeit
 - e) Pflege der Kontakte zu öffentlichen Dienststellen, anderen Museen und Organisationen
 - f) Repräsentation und Vertretung des Museums bei Veranstaltungen
 - g) Organisation und Durchführung von Sonderausstellungen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnungen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- g) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie
Aufnahme von Krediten
- h) Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Versammlung kann zu jeder Abstimmung schriftliche Abstimmung beschließen.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
 4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.
 5. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins verfolgen.
 6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Aufgabe des Beirats ist die beratende Begleitung des Vorstands. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Amtsdauer des Beirats beträgt 3 Jahre und ist mit der des Vorstands identisch. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ergänzung für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand.
5. Die Beiräte bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 20 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen oder nebenamtlich beschäftigten Geschäftsführer zu bestellen und ihn mit der Verrichtung von Geschäftsführungsaufgaben des Vereins zu beauftragen. Die Geschäftsführung kann auch einem Vorstandsmitglied - insbesondere dem Schriftführer und dem Schatzmeister - übertragen werden.
2. Der Beschluss einen Geschäftsführer zu bestellen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Abberufung eines Geschäftsführers obliegt dem Vorstand.

§ 21 Kassenwesen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzuzeichnen. Die Führung der Vereinsbuchführung obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 22 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Amtsdauer ist mit der des Vorstands identisch. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber einen Bericht anzufertigen; dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.

§ 24 Geschäftsordnung und Wahlordnung

Der Verein kann sich in Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 25 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 16. März 1985 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Änderungen dieser Satzung treten jeweils nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Stand Mitgliederversammlung 11.03.2005